

No.	£ sh. d.
854. Blake (W.), Illustrations of the Book of Job, 1825, Folio	9 — —
864. Lucianus, Florentiae, 1496 (Ed. princeps), Maroquinbd., Folio	6 10 —
932. Quaritch's General Catalogue of Books, 1887—92, L. P.; 8 Maroquinbd.	6 10 —
947. Dorat, Fables Nouvelles, 1773, 2 Bde. in Maroquinbd., m. Kupfern	4 10 —
959. Lylie, Euphues, 1623; Euphues and his England, 1623; 2 Bde. in 1 Maroquinbd.	10 — —
960. Clio and Euterpe: Collection of Songs (1760), 3 Röderbde. von Rivière	3 3 —
962. Molière, Oeuvres, Paris 1674, 7 Maroquinbd.	10 — —
963. Johnson, The Rambler, 1752, 7 Röderbde. (Widmungsexemplar)	5 10 —
985. Book of the Thousand and One Nights, translated by J. Payne, 1882—4, 9 Bde.; Tales from the Arabic, 1884, 3 Bde.; zusammen 12 Röderbde.	10 5 —
1027. Shakespeare: 2. Folio-Ausgabe, 1632, Juchtenbd. v. Roger Payne	66 — —
1030. Aulus Gellius, Romae, 1469 (Editio Princeps), Maroquinbd., Folio	9 10 —
1031. Tacitus, Venetis (1470). [Editio Princeps], Maroquinbd. mit Colbert's Wappen, Folio	16 10 —
1037. Montesquieu, Le Temple de Gnide, 1772, L. P.; Röderb.	6 10 —
1108. Gower, Confessio Amantis, 1554, Maroquinbd., Folio	5 15 —
1123. Claude le Lorrain, Liber Veritatis, 1817, 3 Maroquinbd., Folio	6 5 —
1135. Bernardus (S.) Sermones, Moguntiae, 1475, Röderb., Folio	6 15 —
1136. Bougouyne, Lépinette du Jeune Prince, 1514, Maroquinbd., Folio	17 — —
1138. Berain, Ornemens dans la Galerie d'Apollon du Roy au Palais des Tuilleries, 1710, Maroquinbd. m. dem Wappen Ludwig XIV., Folio	6 15 — E. T.

dass zeither die gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich nicht überall genau befolgt worden zu sein scheinen, fann ein entscheidendes Gewicht um so weniger gelegt werden, als die allgemeine Tendenz des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 doch eben eine Vermehrung und Erweiterung der Sonntagsruhe im Auge hat. (Oppg. Tgl.)

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kata- loge &c. für die Hand- und Haushabilität des Buchhändlers.

Catalogus der Bibliotheken van wijlen de Heeren L. A. F. H. Baron van Heeckeren, Mr. S. Sutro, S. G. Nauta van der Grijp, Dr. H. J. Roijards en Anderen, welche publiek zullen worden verkocht Maandag 23. April 1894 en volgende Dagen door J. L. Beijers in Utrecht. 8°. 90 S. 2580 Nrn.

Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätschriften, herausgegeben von der Centralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig. 5. Jahrg. No. 7. April 1894. 8°. S. 77—88. No. 1979—2314.

Luzac & Co.'s (London) Oriental List. Vol. 5, No. 3. March 1894. 8°. S. 49—68.

Luzac & Co.'s (London) Rough List. No. 7. March 1894. 8°. S. 51—58. No. 739—828.

Verschiedenes. Antiq.-Katalog von N. P. Pehrssons Bokhandel och Antiquariat in Göteborg. 8°. 57 S. 2515 Nummern.

Verzeichnis einer interessanten Sammlung von Autographen und Portraits berühmter Aerzte, Naturforscher, Physiker, Chemiker, Astronomen etc. älterer und neuerer Zeit. Katalog Nr. 21 von Otto Aug. Schulz in Leipzig. 8°. 42 S. 1072 Nummern.

Verschiedenes. Antiq. Bücher-Anzeiger No. 905 (März 1894) von P. Zipperer's Buchhandlung u. Antiquariat M. Thoma in München. 4°. 8 S. 542 Nummern.

Verschiedenes. Antiq. Bücher-Anzeiger No. 906 (April 1894) von P. Zipperer's Buchhandlung u. Antiquariat M. Thoma in München. 4°. 8 S. 520 Nummern.

Buchgewerbeblatt. Hrsg. v. Konrad Burger. 1894. Heft 13. Verlag des Buchgewerbeblattes (Kommissionär: Breitkopf & Härtel). Inhalt: Walter Crane-Ausstellung im deutschen Buchgewerbe-

Museum. Mit einer Abbildung. — Neues Verfahren zur Erzielung rechtwinkliger und gleichmäßig paralleler Schnitte auf d. Schneidemaschine. Mit zwei Abbildungen. — Die Abnutzung der Zahnräder und ihre Folgen. — Neueste Erfindungen und Patente. — Bibeleinband in Ledermosaik mit Handvergoldung. Mit einer Tafel in Lichtdruck u. drei Abb. — Buchgewerbliche Rundschau. XIII. Kleine Mitteilungen. Litteratur. —

Vermischtes.
Berein der Deutschen Musikalienhändler. — Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler wird am Dienstag den 24. April, nachmittags 3 Uhr, im Ausschussszimmer des Deutschen Buchhändlerhauses stattfinden. (Vgl. die Einladung im amtlichen Teile der heutigen Nummer.)

Bahnhofs-Buch- und Zeitungshandel in Sachsen. — Die Frage der Ausübung des Bahnhofs-Buch- und Zeitungshandels an Sonn- und Festtagen ist im sächsischen Ministerium des Innern erneut in Erwägung gezogen worden und danach den Kreishauptmannschaften folgendes eröffnet worden:

•Dass der Bahnhofs-Buch- und Zeitungshandel unter die Bestimmungen der §§ 41a und 105 b der Gewerbeordnung in deren durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 gewonnenen Fassung fällt, ist eben so unbestritten, als dass § 105 e den einzigen gangbaren Weg bezeichnet, auf welchem auf dem Boden der Reichsgesetzgebung zu bezüglichen Ausnahmegestattungen gelangt werden könnte.

•Auf den Bahnhofsbuchhandel wird nun die Bestimmung in § 105 e, wonach für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesem Tage besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden dürfen, überhaupt nicht wohl zu erstreben sein.

•Anlangend hingegen den Bahnhofzeitungshandel, so leiden die Bestimmungen des § 105 e auf denselben zwar Anwendung, es geht indessen aus § 105 h hervor, dass Ausnahmeregelungen der vorgedachten Art sich innerhalb des durch die Landesgesetzgebung gezogenen Rahmens zu halten haben. Wenn nun die Sächsische Landes-Gesetzgebung für die in § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 den Ortsbehörden zugespitzte Ermächtigung, nach den lokalen Bedürfnissen und Verhältnissen den Detailhandel mit gewissen Verkaufsständen — zu welchen die Zeitungen unbedenklich gerechnet werden können — an Sonn- und Festtagen in gewissem Umfang zu gestatten, die Beschränkung enthält, dass diese Erlaubnis nicht für den Karfreitag, den Totensonntag und die Bußtag und auch nur für die Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienst und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst oder, wo ein solcher nicht stattfindet, von Beendigung des Vormittagsgottesdienstes an erteilt werden darf, so wird davon auszugehen sein, dass — da die in § 4 Absatz 4 desselben Gesetzes der Regierung vorbehaltene Dispensationsbefugnis nur auf die Bestimmungen eben dieses § 4 Bezug hat — ebenerwähnter § 3 Absatz 3 die der höheren Verwaltungsbehörde für etwaige Ausnahmegewährungen nach § 105 e der Reichsgewerbeordnung gesetzte Grenze bezeichnet. Darauf,

Reichsgerichtsentscheidungen. — Das Retentionsrecht des Vermieters an den Sachen des Mieters kann, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 16. November 1893, im Königreich Sachsen nur wegen fälliger Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrage ausgeübt werden. Die Weglassung von Illaten seitens des Mieters aus der Mietwohnung gegen den Widerspruch des Vermieters ist demnach nicht strafbar, wenn er mit den Mietvertragserleistungen nicht im Rückstande sich befindet.

— Als kaufmännische Buchführung im Sinne der Artikel 18 folg. des Handelsgesetzbuchs ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 11. Januar 1894, nicht jede vollständige Aufzeichnung der bei Eröffnung eines Gewerbes vorhanden gewesenen Vermögensbestandteile und der durch die im Betriebe des Gewerbes sowie sonst vorgenommenen Rechtsgeschäfte und andere Thatumstände herbeigeführten Veränderungen in diesen Vermögensbestandteilen zu erachten. Eine kaufmännische Buchführung liegt vor, wenn der Gewerbetreibende bei der Führung seiner Bücher nach den Grundsätzen eines der verschiedenen geltungsberechtigten Systeme kaufmännischer Buchführung verfährt, wenn er also die nach den Grundsätzen eines bestimmten derartigen Systems erforderlichen Bücher führt und in diesen Büchern nach den Regeln jenes Systems die gebotenen Aufzeichnungen über die einzelnen für den Stand seines Vermögens erheblichen Thatsachen und die eingetretenen geschäftlichen Vorgänge in der vorgeschriebenen Modalität bewirkt, die zur Klärstellung seiner geschäftlichen Operationen dienenden Beläge sammelt und alles das vorkehrt, was sonst etwa nach dem gewählten System der Buchführung im Interesse der Klärstellung seiner geschäftlichen Lage als notwendig hingestellt wird. Eine kaufmännische Buchführung wird nach Befinden allerdings auch dann angenommen werden dürfen, wenn eine Buchführung angewendet worden ist, durch welche durch ihre Form und die bei ihrer Handhabung festgehaltenen besonderen Regeln und Grundsätze das durch eines der geltenden besonderen Systeme der kaufmännischen Buchführung verbürgte Ergebnis ebenfalls erreicht wird.

— Bei der Abschätzung eines enteigneten Mietgrundstücks, in dem der Eigentümer bis zur Enteignung ein Geschäft betrieben hat, für das er, um es in gleich vorteilhafter Weise wie bisher, trotz der örtlichen Verlegung der Geschäftslokalität, betreiben zu können, ein im Mietpreise teureres Geschäftslokal mieten muß, als der objektive Mietwert der